

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

43 (15.6.1877)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 15. Juni 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Verkauf von Eisenbahnbilleten in Gasthöfen. — Beförderung des Reisegepäcks.
Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 36202. B. Personenbeförderung mit Güterzügen. — Nr. 36588. B. Fahrpreismäßigung zum Carlsruher Schützenfest. — Nr. 36361. B. Elsaß-Lothringisch-Luxemburg-Badischer Güterverkehr. — Nr. 36363. B. Directer Güterverkehr zwischen der Württembergischen Station Schelllingen und Mannheim sowie Ludwigshafen. — Nr. 36402. B. Desinfection der Wagen. — Nr. 36471. B. Rheinisch-Pfälzisch-Badischer Güterverkehr via Trier-Verbach. — Nr. 36552. B. Backsteintransporte von Thayingen nach Winterthur. — Nr. 36718. B. Einführung einer Transittare von Mannheim nach Friedrichshafen. — Nr. 36812. B. Berlin-Badischer Güterverkehr via Hof-Würzburg.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 36171. B.

Verkauf von Eisenbahnbilleten in Gasthöfen betreffend.

Auf den 15. Juni l. J. wird im Gasthose zum Pfälzer Hof in Mannheim eine Billetverkaufsstelle eingerichtet. Die daselbst zur Ausgabe gelangenden Billete erhalten den Buchstaben C.

Das Fahrpersonal ist hiervon zu verständigen.

Carlsruhe, den 12. Juni 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Sch u p p.

Nr. 36409. B.

Beförderung des Reisegepäcks betreffend.

Durch die bei den diesseitigen Bahnen bestehende Einrichtung der Expressgutbeförderung ist dem reisenden Publikum Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Carlsruhe, Baden, Freiburg und Constanz, woselbst Gepäckbestättereien eingerichtet sind, beziehungsweise das sonst zur Bestellung erforderliche Personal zur Verfügung steht, bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände

alsbald nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, abgeliefert werden.

Solche Gepäckstücke sind lediglich als Expressgut zu behandeln; sie müssen daher mit einer Adresse, welche entweder Namen, Wohnort und Wohnung des Empfängers oder auch nur den Bestimmungsort und die Bezeichnung des betreffenden Gasthofs 2c. zu enthalten hat, versehen sein. Für die Bestellung werden bei der Abgabe der Stücke vom Adressaten die für Expressgüter festgesetzten Bestellgebühren erhoben.

Die Gepäckexpeditionen haben dafür besorgt zu sein, daß diese auch die Zustellung des Gepäcks am Bestimmungsort in sich schließende und für das reisende Publikum daher immerhin bequeme Beförderungsweise, auf welche von hier aus durch öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden wird, durch entgegenkommende Mittheilung und Belehrung der Reisenden in weiteren Kreisen bekannt werde. Dabei ist den Aufgebern, soweit nöthig, bei Anbringung der Adressen auf den Gepäckstücken, wozu auch event. die zur Signirung der Stückgüter bestimmten Anhängzetteln verwendet werden können, hilfreich an die Hand zu gehen und Seitens der Bestimmungsstationen für sofortige und pünktliche Bestellung der angekommenen Stücke Sorge zu tragen.

Die nach Obigem von hier aus zu erlassende öffentliche Bekanntmachung wird auch in Plakatform hergestellt und den einzelnen Stationen behufs Anschlags an den Gepäckschaltern k. S. zugesendet werden.

Carlsruhe, den 13. Juni 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen.

Betriebs-Abtheilung.

Sch u p p.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 36202. B. Auf Antrag des Herrn Chefs des Generalstabs der Armee ist den mit Ausführung der trigonometrischen und topographischen Feldarbeiten beauftragten Vermessungs-Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Topographen die ausnahmsweise Benützung der reinen Güterzüge unter folgenden Bedingungen gestattet worden:

Dieselben haben sich, um zur Fahrt mit Güterzügen zugelassen zu werden, als zur Vornahme gedachter Arbeiten Beauftragte auszuweisen.

Auf Einstellung von Personenwagen können sie keinen Anspruch machen, sie haben sich vielmehr mit dem im Güterpackerwagen oder in einem sonstigen Güterwagen gerade verfügbaren Raum zu begnügen.

Auf Stationen, für welche im Fahrplan kein Aufent-

halt vorgesehen ist, darf zum Einsteigen oder Absteigen der gedachten Militärpersonen nicht angehalten werden.

Für die Benützung der Güterzüge zur Fahrt haben die Betreffenden die Personentare III. Classe, für etwa mitgeführtes Reisegepäck die geordnete Gepäcktare zu entrichten.

Die Dienststellen, welchen Fahrpersonal unterstellt ist, haben dasselbe hiernach mit Weisung zu versehen.

Nr. 36588. B. Für die das demnächst hier stattfindende Verbandschießen besuchenden und durch Karten legitimirten Schützen wird mit höherer Genehmigung die Gültigkeit der auf Badischen Stationen nach Carlsruhe gelösten Retourbillete für die Zeit vom 23. Juni bis 2. Juli einschließlich verlängert.

Gütertransport.

Nr. 36361. B. Für die Beförderung von Borke, Rinde, rohe und gemahlene, bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 4000 Kilogramm von Altmünsterol Grenze nach verschiedenen Badischen Stationen ist mit Gültigkeit vom 10. Juni l. J. ein Specialtarif zur Ausgabe gelangt, von welchem Exemplare den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die Rapportirung der Transporte hat in der Rechnung über den Badisch-Elsaß-Lothringischen Güterverkehr zu geschehen.

Nr. 36363. B. Vom 15. Juni l. J. ab hat zwischen der Württembergischen Station Schelllingen und Mannheim sowie Ludwigshafen directe Güterabfertigung über Bruchsal unter Anwendung nachstehender Frachtsätze stattzufinden:

Schelllingen nach und von		Mannheim — Ludwigshafen	
Kilometer		Sätze pro 100 Kilgr. in Mark	
	248.		256.
Eilgut	5,79.		5,89.
Stückgut	2,94.		3,01.
A. { 5,000 Kilogr. Ladung	1,95.		2,01.
{ 10,000 " " "	1,50.		1,56.
B. { 5,000 " " "	1,87.		1,94.
{ 10,000 " " "	1,44.		1,52.
Specialtarif Ia	1,22.		1,28.
" Ib	1,16.		1,24.
" II	1,03.		1,11.
" III	0,98.		1,02.

Diese Taren sind im Badisch-Württembergischen und bezw. im Pfälzisch-Württembergischen Gütertarife an entsprechender Stelle nachzutragen.

Nr. 36402. B. Um eine schnellere Rückbeförderung der leeren, fremden Wagen zu ermöglichen, hat man nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen für angemessen befunden, den §. 3 der zum Vollzug des Reichsgesetzes, die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, erlassenen Ausführungsbestimmungen (Seite 14 der Anweisung zur Desinfection der Wagen) in einer Beziehung zu ändern.

Diese Aenderung ist in einen Nachtrag aufgenommen worden, welcher den Dienststellen nächster Tage zugehen wird.

Die Stationsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß der Nachtrag in die bezeichnete Anweisung eingestestet

wird, sowie daß davon das gesammte, mit Rückbeförderung und Desinfection der Wagen betraute Personal Kenntniß erhält.

Nr. 36471. B. Zum Rheinisch-Pfälzisch-Badischen Gütertarif via Trier-Verbach vom 15. Januar 1876 ist mit Gültigkeit vom 10. Juni l. J. ab ein Nachtrag V ausgegeben worden. Derselbe enthält Aenderungen in der Waarenclassification für die Artikel

1. Steinkohlentheer-Pech (Steinkohlentheer-Coaks),
2. Charbon broyé (zerstoßene Steinkohlen),
3. Erdfarben, auch Bolus etc.,
4. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkasche, unreines Zinkoxyd und Zinkbrocken.

Exemplare dieses Nachtrags sind den betreffenden Güterexpeditionen zum Dienstgebrauche und zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum bereits k. H. zugegangen.

Nr. 36552. B. Mit Wirkung vom 15. Juni l. J. werden Backsteine, auch feuerfeste, zwischen Thayingen und Winterthur zu dem Frachtsatz des seit 1. April d. J. in Kraft stehenden Ausnahmetarifs für Transport von rohen Steinen befördert.

Nr. 36718. B. Im Verkehr von Mannheim nach Friedrichshafen kommt vom 15. Juni l. J. ab für diejenigen von Belgischen oder Holländischen Häfen zu Schiff in Mannheim ankommenden Güter, welche in dem mit diesseitiger Verfügung Nr. 25217. B. vom 22. April l. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 31) zur Einführung gelangten Transittarif vom 25. April l. J. verzeichnet sind, unter den in diesem Transittarif angeführten Bedingungen ein Frachtsatz von 1,37 M. pro 100 Kilogramm in Anwendung.

Für die Beförderung sind die reglementarischen Bestimmungen des Badisch-Württembergischen Gütertarifs maßgebend.

Ueber die abgefertigten Sendungen ist eine besondere Nachweisung zur Badisch-Württembergischen Güterrechnung zu führen.

Nr. 36812. B. Zu den im Berlin-Badischen Güterverkehr via Würzburg-Hof bestehenden Gütertarifen sind mit Gültigkeit vom 15. Juni l. J. nachstehende Nachträge ausgegeben worden:

- a. Der 11. Nachtrag zum Hauptgütertarif vom 1. Februar 1873.

b. Der 11. Nachtrag zum Tarif für den Verkehr zwischen Berlin einerseits und Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. anderseits.

Inhaltlich derselben hat der procentuale Zuschlag für neue Eisenbahnschienen sowie für eiserne Lang- und Querschwellen in vollen Wagenladungen bis auf Weiteres keine Anwendung zu finden

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage I. enthalten. Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage II. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage III. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage IV. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage V. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage VI. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage VII. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage VIII. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage IX. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage X. enthalten.

Strecke	Wagenladung	Transportkosten
A	10.000	1.20
	5.000	1.27
B	10.000	1.44
	5.000	1.22
C	10.000	1.10
	5.000	1.08
III	10.000	0.98

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage XI. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage XII. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage XIII. enthalten.

Die Abrechnung der Transportkosten für die Strecke Berlin - Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Haag en zc. ist in der Anlage XIV. enthalten.